

## **Satzung der Stadt Gnoien zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts**

Auf der Grundlage des § 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Gnoien am 26.06.2006 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts für die Stadt Gnoien erlassen.

### **§ 1**

#### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Stadt Gnoien verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger gehoben haben.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung muss nicht zu Lebzeiten erfolgen.
3. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Gnoien sein.
4. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

### **§ 2**

#### **Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Gnoien und von außerhalb berechtigt.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.
3. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
4. Die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
5. Absatz 3 trifft nicht zu, wenn die vorgeschlagene Person verstorben ist.

### **§ 3**

#### **Verleihungsakt**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form

im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

3. Der Ehrenbürger wird in das Ehrenbuch der Stadt Gnoien eingetragen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des Ehrenbürgerrechts**

1. Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

#### **§ 5**

##### **Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Gnoien und von außerhalb berechtigt.
2. Die vorgesehene Aberkennung wird nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
3. Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
4. Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
5. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
6. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
7. Absatz 4 und 6 treffen nicht zu, wenn der Ehrenbürger verstorben ist.
- 8.

#### **§ 6**

##### **Archivierung**

##### **g**

1. Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gnoien, den 19.07.2006



H.-G. Schörner  
Bürgermeister